



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL

Merkblatt

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der
Wirtschaft – Zuschuss

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Ergänzend zu diesem Merkblatt und dessen Anlagen ist auf der Webseite des Förderprogramms (www.bafa.de/eev) ein Glossar zu finden, das insbesondere Antworten auf Fragen zur Auslegung der Richtlinie und der Merkblätter beinhaltet und regelmäßig aktualisiert wird.

Versionsnummer

Datum des Inkrafttretens

2.1

01.11.2023

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellenden daher empfohlen.

Kooperationspartner:



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

Änderungschronik	4
Wer kann Anträge stellen?.....	5
Was wird gefördert?.....	6
Modul 1 - Querschnittstechnologien (Einzelmaßnahmen)	6
Modul 2 - Prozesswärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien	6
Modul 3 - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software	7
Modul 4 - Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen	7
Modul 5 - Transformationskonzepte	8
Modul 6 – Elektrifizierung von Kleinst- und Kleinen Unternehmen.....	9
Fördervoraussetzungen	10
Besondere Voraussetzungen für Contractoren	10
Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:.....	10
Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?	12
Höhe des Investitionszuschusses	12
Wie erfolgt die Antragstellung?	16
Modul 5 (Transformationskonzepte):	17
Welche Unterlagen sind für eine Antragstellung erforderlich?	17
Beihilferechtliche Regelungen	18
Nachweis der Mittelverwendung und Auszahlung des Investitionszuschusses	19
Grundsätzliche Hinweise.....	21
Impressum.....	22

Änderungschronik

Version 1.5 (Stand 21.10.2019)

Version 1.6 (Stand 15.02.2020)

Version 1.7 (Stand 01.12.2020)

Version 1.8 (Stand 01.11.2021)

- S. 6: Redaktionelle Anpassungen
Wegfall der Zertifizierungspflicht nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS bzw. nach SpaEfV Anlage 2
- S. 7: Anpassung der Fördertatbestände an die Richtlinie
Konkretisierung der Förderfähigkeit von Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes
Vorgaben zur Konzepterstellung durch zertifizierte Contractoren
Verlinkung zum Online-Portal für das webbasierte Einsparkonzept
Redaktionelle Anpassungen und Konkretisierungen bei den Anforderungen an Energieberatende
- S. 7f: Anpassung der Vorgaben zur Ermittlung der Amortisationszeit
- S. 8: Redaktionelle Anpassungen sowie Ergänzung um das neue Informationsblatt „CO₂-Faktoren“
- S. 8f: Ergänzung ausgeschlossener Fördertatbestände
- S. 10: Ergänzung der Zuschussvarianten um den Artikel 36 AGVO
- S. 11: Konkretisierung des Begriffs „Vorhaben“

Version 1.9 (Stand 01.10.2022)

- S. 6: Ergänzung eines Abschnittes zum Thema Nebenkosten
- S. 7: Ergänzung von Effizienzanforderungen bzgl. Modul 4
- S. 8: Anpassung der Vorgaben zur Ermittlung der Amortisationszeit
- S. 8: Ergänzung eines Abschnittes zum Thema Einsparkonzept
- S.13 ff: Änderungen an den Vorgaben, wann mit der Maßnahmenumsetzung begonnen werden darf.
- S. 18: Änderung der Hinweise zur Subventionserheblichkeit
- Redaktionelle Anpassungen und weitere Änderungen am gesamten Dokument

Version 2.0 (Stand 01.05.2023)

- Änderungen an den Vorgaben zur Antragsberechtigung
- Modul 1: Aufhebung der Nebenkostendeckelung bzgl. der Förderung von Wärmedämmmaßnahmen
- Neu in Modul 2: Förderung der Erschließung und Nutzbarmachung von tiefer Geothermie
- Modul 2: Überarbeitung der Liste, welche Biomassearten in Biomasse-Feuerungsanlagen eingesetzt werden dürfen
- Neu: Modul 6 - Elektrifizierung von Kleinst- und Kleinen Unternehmen
- Überarbeitung des Abschnittes zum Thema „Förderausschluss“
- Ergänzende Erläuterungen zu Auslegung des Begriffs „Vorhaben“
- Ergänzung der Möglichkeit zur Förderung über Artikel 17 der AGVO
- Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ermittlung der Förderhöhe
- Redaktionelle und weitere Änderungen am gesamten Dokument

Version 2.1 (Stand 01.11.2023)

Wichtiger Hinweis:

Zum 01.07.2023 ist eine neue Version der AGVO in Kraft getreten. Bezüglich der Module 1 und 4 des Förderprogramms „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) ist in diesem Zusammenhang insbesondere Folgendes zu beachten: Die Höhe der förderfähigen Kosten einer Maßnahme, die über den Artikel 36 oder über den Artikel 38 der AGVO gefördert werden soll, kann bis auf Weiteres ausschließlich durch Vergleich mit einer Referenzanlage ermittelt werden. Eine Ermittlung der förderfähigen Kosten durch Vergleich der Anlage, für die eine Förderung beantragt wird, mit einer Bestandsanlage ist zumindest vorübergehend nicht zugelassen. Im Rahmen dieser Übergangsregelung werden sämtliche Textabschnitte, die auf die Möglichkeit des Bestandsvergleichs verweisen, für die Förderung nach AGVO bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Weitere Informationen hierzu können den entsprechenden Anlagen zum Merkblatt und dem Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“ entnommen werden.

Die **Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit (EEW)** unterstützt investive Maßnahmen, die zu einer Minderung des Energie- und/oder Ressourcenbedarfs sowie zur Reduzierung der Kohlenstoffdioxid-Emissionen in Deutschland führen, durch einen Investitionszuschuss des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) finanziert wird. Die Antragstellung erfolgt über das entsprechende Formular, welches auf der Webseite des Förderprogramms (www.bafa.de/eew) hinterlegt ist.

Alternativ ist es auch möglich, förderfähige Investitionsvorhaben durch vom BMWK finanzierte zinsgünstige Kredite mit Tilgungszuschüssen über die KfW fördern zu lassen. Die Antragstellung für den Kredit inklusive eines Tilgungszuschusses erfolgt über die KfW-Förderbank (weitergehende Informationen finden Sie unter: www.kfw.de/295).

Es wird empfohlen, vor der Planung und Durchführung von Maßnahmen eine Energie- oder Ressourceneffizienzberatung durchzuführen. Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gewährt das BAFA im Rahmen des vom BMWK finanzierten Förderprogramms "Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme" Zuschüsse für qualifizierte Energieeffizienzberatungen. Nähere Informationen erhalten Sie über das BAFA.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- private Unternehmen,
- kommunale Unternehmen mit privater Rechtsform,
- Landesunternehmen¹ mit privater Rechtsform,
- freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die freiberufliche Tätigkeit genutzt wird,
- Contractoren, die in diesem Merkblatt genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.

Anmerkung: Unter einer *Betriebsstätte* sind die folgenden dauerhaften und ortsfesten sowie zusammenhängenden Grundstücke bzw. Stätten, die der Tätigkeit eines Unternehmens dienen, zu verstehen: die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder örtlich stehende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen.

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere:

- Kommunen und deren Regie- und Eigenbetriebe,
- Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform,
- Unternehmen deren Anteile überwiegend (> 50 %) vom Bund gehalten werden, wobei Anteile, die vom Bund nur vorübergehend im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen übernommen wurden, nicht berücksichtigt werden.
Derartige Unternehmen gelten im Sinne der Richtlinie nicht als private Unternehmen, sondern als öffentliche Unternehmen des Bundes.
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO. Dies betrifft insbesondere:
 - Unternehmen der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013. Wenn ein Unternehmen sowohl in ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist, kann eine Förderung für Maßnahmen in den anderen Bereichen gewährt werden, sofern durch die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die Förderung nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommt,
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

¹ Hiermit sind Unternehmen eines oder mehrerer Bundesländer gemeint.

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Absatz 4 lit. c. i. V.m. Art. 2 Nr. 18 der AGVO, also insbesondere Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragstellende, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind sowie Unternehmen, die sich in der Phase der Überwachung eines Insolvenzplans befinden. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies auch, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen. Abweichend davon sind Unternehmen antragsberechtigt, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Was wird gefördert?

Den nachfolgenden Abschnitten kann entnommen werden, welche Maßnahmen bzw. welche Technologien über die Module 1 bis 6 gefördert werden können. Förderfähig sind in den Modulen 1-4 und 6 auch die für die Umsetzung der Maßnahme(n) notwendigen Nebenkosten, sofern die entsprechenden Leistungen von unabhängigen Dritten erbracht werden. Zu den förderfähigen Nebenkosten zählen i. d. R. folgende Leistungen, sofern diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der eigentlichen Maßnahme(n) stehen:

- Planungsleistungen,
- Installationsarbeiten (Anlagenaufstellung, Montagearbeiten, Wanddurchbrüche, Brandschottung und Systemintegration) zur Herstellung der Betriebsbereitschaft.

Im Modul 1 (Querschnittstechnologien) sind die förderfähigen Nebenkosten begrenzt auf maximal 30 % der Investitionskosten. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zur thermischen Isolierung/Dämmung von industriellen Anlagen und Anlagenteilen. Hier sind die Nebenkosten vollumfänglich förderfähig.

Modul 1 - Querschnittstechnologien (Einzelmaßnahmen)

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz durch den Einsatz von hocheffizienten und am Markt verfügbaren Technologien. Förderfähig sind Investitionen zum Ersatz oder zur Erstbeschaffung von hocheffizienten Aggregaten für die industrielle und gewerbliche Anwendung auf dem Betriebsgelände.

Gefördert werden:

- Elektrische Motoren und Antriebe,
 - Elektrisch angetriebene Pumpen,
 - Ventilatoren,
 - Druckluftherzeuger sowie deren übergeordnete Steuerung,
 - Wärmeübertrager für die Abwärmenutzung bzw. Wärmerückgewinnung,
 - Thermische Isolierung/Wärmedämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen,
- sowie Komponenten im Zusammenhang mit den aufgeführten Technologien, z. B. Frequenzrichter und Wärmerückgewinnungseinrichtungen in raumlufttechnischen Anlagen.

Das Netto-Investitionsvolumen für Einzelmaßnahmen (nach Modul 1) einschließlich Nebenkosten muss mindestens **2.000 Euro** betragen.

Die technischen Mindestanforderungen für die Förderfähigkeit von Anlagen sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 1 – Querschnittstechnologien“ enthalten.

Modul 2 - Prozesswärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien

Gefördert werden die Beschaffung und Errichtung folgender Wärmeerzeuger, sofern diese zur Bereitstellung von Prozesswärme eingesetzt werden:

- Solarkollektoranlagen zur direkten Gewinnung von Wärme aus Sonnenstrahlung,

- Wärmepumpen, die die nutzbar zu machende Wärme erneuerbaren aerothermischen, geothermischen, hydrothermischen oder solaren Energiequellen entziehen und den Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechen. Auch die Nutzung von Abwärmequellen ist zulässig, sofern bestätigt und im laufenden Betrieb durch Messtechnik auch nachgewiesen werden kann, dass im Jahresdurchschnitt der überwiegende Anteil der Wärme den hier aufgeführten erneuerbaren Quellen entzogen wird.
- Anlagen zur Erschließung und Nutzbarmachung von Geothermie,
- Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse,
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Erzeugung/Bereitstellung von Wärme und elektrischer Energie (KWK-Anlagen) durch Nutzung von fester pflanzlicher Biomasse, Sonnenstrahlung oder Geothermie.

Förderfähig als Nebenkosten sind auch die Kosten für die zur Ertragsüberwachung und Fehlererkennung installierten Mess- und Datenerfassungseinrichtungen.

Die technischen Mindestanforderungen für die Förderfähigkeit von Anlagen und weitere Informationen zum Modul 2 sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien“ enthalten. In diesem Anhang ist beispielsweise auch eine Auflistung zu finden, welche Biomasse in geförderten Anlagen eingesetzt werden darf.

Modul 3 - Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

Gefördert werden der Erwerb und die Installation von:

- Energiemanagementsoftware sowie die Schulung des Personals durch Dritte im Umgang mit dieser Software,
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) und Sensorik zum Monitoring und zur effizienten Regelung von Energie- und Materialströmen zur Einbindung in ein Energie- oder Umweltmanagementsystem.

Zu den förderfähigen Nebenkosten zählen auch die Kosten für den Anschluss der geförderten Technologien, inklusive notwendiger baulicher Maßnahmen und die Erstellung eines Messkonzepts durch externe Dritte.

Die technischen Mindestanforderungen für die Förderfähigkeit von Anlagen und weitere Informationen zum Modul 3 sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 3 – Mess-, Steuer- und Regelungstechnik“ enthalten.

Modul 4 - Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen und ressourcenorientierten Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der Energie- und/oder Ressourceneffizienz bzw. zur Senkung und Vermeidung des Bedarfs an Ressourcen und an fossiler Energie in Unternehmen beitragen. Die investiven Maßnahmen müssen kompatibel mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität 2045 sein und dürfen keine Lock-In-Effekte in Bezug auf fossile Technologien bedeuten. Die Förderung erfolgt **technologieoffen**, ist also nicht auf bestimmte Technologien beschränkt und darf auch Technologien umfassen, die alternativ über die Module 1, 2, 3 und 6 gefördert werden könnten. Technologien, die alternativ über die Module 1 bis 3 sowie 6 gefördert werden könnten, sind als Einzelmaßnahmen auch in Modul 4 nur dann förderfähig, wenn diese die in den Merkblättern der Module 1 bis 3 enthaltenen Mindesteffizienzkriterien erfüllen.

Wie auch in den Modulen 1 bis 3 und 6 werden ausschließlich investive Maßnahmen gefördert. Förderfähig sind insbesondere investive Maßnahmen

- **für Prozess- und Verfahrensumstellungen**, die zu Energie- und Ressourceneinsparungen führen. Hierzu gehören insbesondere die energetische und ressourcenbezogene Optimierung von Produktionsprozessen, beispielsweise durch Einsatz energieeffizienter Anlagen und Maschinen oder durch Austausch einzelner Komponenten sowie durch energie- und ressourcenorientierte Optimierung der Prozessführung oder des Verfahrens.
- **zur Nutzung von Prozessabwärme, beispielsweise:**
 - Erschließung und Bereitstellung von Abwärme inklusive aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagentechnik einschließlich der erforderlichen Verbindungsleitungen,
 - Einspeisung von Abwärme in Wärmenetze einschließlich der erforderlichen Verbindungsleitungen,
 - Verstromung von Abwärme, z. B. Organic Rankine Cycle-Technologie (ORC).

- **zur Steigerung der Energie- und/oder Ressourceneffizienz von Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung**, sofern diese Anlagen eindeutig und überwiegend für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten eingesetzt werden.
- **zur energie- und/oder ressourceneffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte**, beispielsweise der Einsatz energieeffizienter Wärme- und Kälteerzeuger, Optimierung der Wärme- oder Kältespeicherung.
- **zur Vermeidung von Energie- und/oder Ressourcenverlusten im Produktionsprozess**, beispielsweise:
 - thermische Isolierung/Wärmedämmung von Anlagen und Verteilleitungen,
 - hydraulische Optimierung sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Produktionsabfällen.
- **die dazu führen, dass statt eines fossilen Energieträgers ein erneuerbarer Energieträger eingesetzt wird.**
- **zur Elektrifizierung von Prozessen.**

Grundsätzliche hängen im Modul 4 die Förderfähigkeit einer Maßnahme und die Höhe der Förderung für ein Vorhaben wesentlich von deren CO₂-Einsparpotenzial ab. Näheres hierzu ist in Abschnitt „Höhe des Investitionszuschusses“ dieses Merkblatts geregelt.

Die Amortisationszeit des gesamten Vorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt mehr als 3 Jahre betragen.

Die Amortisationszeit entspricht dem Quotienten aus den Gesamtkosten der förderfähigen Investitionen in Euro und der Summe der Energie- und Ressourcenkosteneinsparungen in der Einheit [€/Jahr]

Für die Ermittlung der Energiekosteneinsparungen wird das Produkt aus der Endenergieeinsparung pro Energieträger [MWh/a] und Energiepreis [€/MWh] gebildet. Für die Ermittlungen der Ressourcenkosteneinsparungen wird das Produkt aus den Ressourceneinsparung pro Ressource [Maßeinheit(MEH)/Jahr] und Ressourcenpreis [Euro/Maßeinheit(MEH)] gebildet.

Sofern eine Maßnahme dazu führt, dass zusätzliche Einnahmen erzielt werden, sind diese bei der Amortisationszeitberechnung ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Anforderungen für die Förderfähigkeit von Anlagen sind in der Anlage zum Merkblatt „Modul 4 – Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen“ festgehalten.

Einsparkonzept

Zur Stellung eines Förderantrags muss das entsprechende Antragsformular ausgefüllt werden, welches auf der Webseite des Förderprogramms (www.bafa.de/eew) hinterlegt ist. Für die Antragstellung bedarf es zudem weiterer Unterlagen, insbesondere ist auch ein von einer zugelassenen Energieberaterin / von einem zugelassenen Energieberater erstelltes **Einsparkonzept einzureichen, in dem die Maßnahme(n), für die eine Förderung beantragt wird, und deren CO₂-Einsparpotenzial nachvollziehbar dargestellt wird bzw. werden.** Das Einsparkonzept bildet eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung, ob und in welchem Umfang die Maßnahme(n), für die eine Förderung über Modul 4 beantragt wird, bezuschusst werden können.

Für die Erstellung des Einsparkonzepts ist verpflichtend, dass auf der Webseite www.bmwk.de/einsparkonzept bereitgestellte Formular zu verwenden.

Weitere Information zum Thema Einsparkonzept können dem Abschnitt 2 der Anlage zum Merkblatt „Modul 4“ sowie dem Formular zur Erstellung des Einsparkonzeptes entnommen werden.

Modul 5 - Transformationskonzepte

Ziel der Förderung von Transformationskonzepten ist es, Unternehmen bei der Planung und Umsetzung der eigenen Transformation hin zur Treibhausgasneutralität zu unterstützen. Zu den wesentlichen Bestandteilen der Transformationskonzepte, für die eine EEW-Förderung beantragt werden kann, gehört u. a. ein Katalog mit konkreten unternehmensspezifischen Maßnahmen, durch deren Umsetzung die CO₂-Emissionen deutlich gesenkt werden können.

Hinweis:

Wenn für Maßnahmen, die Bestandteil des unternehmensspezifischen Maßnahmenkatalogs eines Transformationskonzeptes sind, eine EEW-Förderung beantragt wird, kann bei entsprechender Begründung für diese Maßnahmen eine zusätzliche Verlängerung des Umsetzungszeitraums beantragt und bewilligt werden.

Zu den förderfähigen Kosten zählen:

- die Kosten für die Erstellung und Zertifizierung einer CO₂-Bilanz für einen oder mehrere Standorte eines Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen oder Unternehmensstandorten. Es können dabei nur Standorte in Deutschland berücksichtigt werden;
- die Kosten für die Energieberatung sowie weitere Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationskonzeptes, inklusive Einführung von Umsetzungsprozessen im Unternehmen (Klimaschutzmanagement);
- mögliche weitere Kosten, bei denen durch das antragstellende Unternehmen nachgewiesen werden kann, dass diese in Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationskonzeptes stehen. Dies betrifft auch Kosten für eine unternehmensübergreifende Beratung (z. B. Unternehmen in einer Lieferkette, die im Rahmen eines sog. gemeinsamen Konvoiverfahrens beraten werden);
- die Kosten für die Durchführung der erforderlichen Messungen, Datenerhebungen und Datenbeschaffungen zur Erstellung des Transformationskonzeptes. Förderfähig sind allerdings nur die Kosten für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistung durch einen Dritten. Investitionskosten, beispielsweise für den Erwerb von Messtechnik und/oder Software, können nicht über Modul 5 ggf. aber über Modul 3 gefördert werden.

Nicht förderfähig sind:

- Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens sowie von Auftragnehmenden, die „Partnerunternehmen“ oder „verbundene Unternehmen“ im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 (bekannt gegeben im Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.06.2014 S. 1 ff [70]) sind.
- Leistungen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen; dazu gehören insbesondere Leistungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erbracht werden,
- Beratungsleistungen, die bereits im Rahmen eines anderen Beratungsförderprogramms des Bundes gefördert werden.

Die Antragstellung für Transformationskonzepte erfolgt über die Webseite des Projektträgers des Förderwettbewerbs VDI/VDE-Innovation + Technik GmbH, <http://www.wettbewerb-energieeffizienz.de/>. Näheres regelt das Informationsblatt „Transformationskonzepte“, das auf der Webseite des Förderprogramms (www.bafa.de/eev) in der Rubrik *Publikationen* heruntergeladen werden kann.

Modul 6 – Elektrifizierung von Kleinst- und Kleinen Unternehmen

Gefördert werden folgende investive Maßnahmen zur Elektrifizierung von Kleinst- und Kleinen Unternehmen:

- Austausch von Bestandsanlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) oder mit aus Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) gewonnenen Energieträgern betrieben werden durch elektrisch zu betreibende Neuanlagen.
- Umrüstung von Anlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl), oder mit aus Erdgas, fossilem Öl (Mineralöl) oder Kohle gewonnenen Energieträgern betrieben werden, so dass diese mit elektrischer Energie zu betreiben sind.

Das Netto-Investitionsvolumen für Elektrifizierungsmaßnahmen (nach Modul 6) einschließlich Nebenkosten muss mindestens **2.000 Euro** betragen.

Weitere Information können dem Anhang zum Merkblatt „Modul 6 – Elektrifizierung von Kleinst- und Kleinen Unternehmen“ entnommen werden.

Fördervoraussetzungen

Die über die Module 1 bis 4 und 6 geförderten Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland errichtet bzw. durchgeführt und mindestens **3 Jahre** zweckentsprechend, also wie im Antrag beschrieben, betrieben werden. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition i. S. v. § 94 Abs. 1 BGB fest verbunden ist, innerhalb dieses Zeitraumes, ist dem BAFA unverzüglich anzuzeigen und hat eine Rückforderung der ausgezahlten Förderung zur Folge. Ausgenommen hiervon sind der Eigentumsübertrag, der im Rahmen des Verkaufs eines Unternehmens erfolgt und die Veräußerung der geförderten Investition im Rahmen eines Sale-and-Mietkauf-back- bzw. eines Sale-and-lease-back-Modells. Die geförderte Investition muss im Anschluss an den Übertrag zweckentsprechend weiterbetrieben werden. Folgende Informationen und Bestätigungen sind dem BAFA vorzulegen:

- Vollständiger Name/Adresse der beteiligten Unternehmen,
- Angabe zum (geänderten) Standort der Maßnahme,
- Übertragung der Rechte und Pflichten.
(Zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid ist außer im Fall Sale-and-Mietkauf-back eine entsprechende von beiden Unternehmen unterzeichnete Erklärung einzureichen.)

Besondere Voraussetzungen für Contractoren

Stellt ein Contractor einen Förderantrag, gelten nachfolgende zusätzliche Voraussetzungen:

- Vorlage des Entwurfs des Contracting-Vertrags, der das Contracting-Unternehmen (= Contracting-Geber) und den Contracting-Nehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis abschließend regelt. Die Laufzeit des Vertrages muss mindestens den in Nummer 7.1 der Richtlinie geregelten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs abdecken und die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbestandteile umfassen. Zum Ausschluss einer Doppelförderung muss der Vertrag einen Verzicht des Contracting-Nehmers auf die Geltendmachung eines eigenen Förderanspruchs für das Vorhaben enthalten;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass das Contracting-Unternehmen den Contracting-Nehmer über die geplante Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert hat;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass alle Parteien der Prüfung gemäß Nummer 9.7 der Richtlinie zustimmen;
- Vorlage einer durch das Contracting-Unternehmen und den Contracting-Nehmer unterzeichneten Erklärung, dass sie mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber oder von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.

Stellt das Contracting-Unternehmen einen Förderantrag und ist selbst ein KMU, der Contracting-Nehmer hingegen ein Nicht-KMU, kann der KMU-Bonus dennoch gewährt werden. Entsprechendes ist durch das Contracting-Unternehmen bzw. durch das antragstellende Unternehmen nachzuweisen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen;
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht;
- Kosten für Anträge, Genehmigungen und Zertifikate;
- Bereits begonnene Maßnahmen;
- Bauliche Maßnahmen. Hiervon ausgenommen sind bauliche Maßnahmen, die als Nebenkosten für förderfähige Maßnahmen anerkannt werden;
- Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Zeugung/Aufzucht von Tieren oder im Zusammenhang mit der Zucht/dem Anbau/der Ernte von Nutz-/Zierpflanzen stehen. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die über Modul 2 gefördert werden können.;
- Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen;
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Anlagen und Komponenten, die nicht eindeutig und überwiegend einem (oder mehreren) Prozess(en) zugeordnet werden können oder in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen;

- Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens sowie Technologien und Produkte, die vom antragstellenden Unternehmen selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3;
- Leistungen, die von einem vom antragstellenden Unternehmen nicht ausreichend unabhängigen Unternehmen erbracht werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Geschäftsführungen von beteiligten Unternehmen teilweise oder vollständig durch die gleichen Personen wahrgenommen werden;
- Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des antragstellenden Unternehmens;
- Anlagen für die Nutzung außerhalb des eigenen Betriebsgeländes, wobei Fahrzeuge im Sinne des Förderprogramms ebenfalls als Anlagen gelten;
- Energie- und Ressourceneinsparungen, die durch Reduktion der Produktion und/oder durch die Verlagerung von Produktionsprozessen erzielt werden;
- Maßnahmen, die zu einem Wechsel von einem erneuerbaren auf einen fossilen Energieträger führen;
- Maßnahmen, die keine unmittelbaren Energie- oder Ressourceneinsparungen in Prozessen bewirken. Hiervon ausgenommen sind:
 - Maßnahmen, die ausschließlich den Wechsel von einem fossilen auf einen erneuerbaren Energieträger oder auf elektrischen Strom betreffen;
 - Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung
- Maßnahmen, die im Unternehmen, in dem sie eingesetzt werden, keine CO₂-Einsparungen bewirken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung sowie Maßnahmen, die nach Modul 2 gefördert werden können;
- Die Beschaffung von bzw. Maßnahmen an Anlagen, die dauerhaft ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können;
- Beschaffung von Anlagen, die mit Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) oder mit aus Erdgas, Kohle oder fossilem Öl (Mineralöl) gewonnenen Energieträgern, zu betreiben sind;
- Maßnahmen an Anlagen, die mit Kohle oder mit aus Kohle gewonnenen Energieträgern betrieben werden, außer der vollständigen Umrüstung auf erneuerbare Energieträger;
- Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) gefördert werden;
- Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die über Modul 2 gefördert werden können.
- Neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die über Modul 2 gefördert werden können;
- Maßnahmen an Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen;
- Wärmenetze, die nach §18 KWKG gefördert werden können;
- Anlagen sowie Maßnahmen an Anlagen zur Erzeugung oder Verteilung von thermischer oder elektrischer Energie zum Zwecke der Einspeisung oder Verteilung in Netze, die sich über die Grundstücksgrenze des Standortes, in dem die Einspeisung erfolgen soll, ausdehnen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die in Modul 2 zugelassen sind sowie Maßnahmen zur Abwärmenutzung;
- Treuhandkonstruktionen; Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten bzw. Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern;
- Technische Anlagen, die Kältemittel mit einem GWP von mehr als 750 verwenden. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für Maßnahmen an Kältemittelkreisläufen von Kälteanlagen, die die Anforderungen des Förderprogramms hinsichtlich des Global Warming Potentials (GWP) nicht erfüllen. Hiervon ausgenommen sind Wärmepumpen, welche die in der Anlage zum Merkblatt „Modul 2“ aufgeführten Kriterien für förderfähige Wärmepumpen erfüllen. In Wärmepumpen, die ab 1. Januar 2027 beantragt werden, dürfen ausschließlich natürliche Kältemittel eingesetzt werden;
- Direktverdampfungsanlagen ab 40 kW, die Kältemittel mit einem GWP von mehr als 150 verwenden.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Förderung darf nicht mit staatlichen Beihilfen (beispielsweise über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)²⁾ – einschließlich Zahlungen/Vergütungen nach dem EEG oder dem KWKG oder nach der De-minimis-Verordnung (De-minimis-VO) – für dieselbe Maßnahme kumuliert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurückzugewähren.

Für ein Vorhaben darf nicht gleichzeitig ein Antrag auf Förderung über das Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Kredit“ (KfW-Nr. 295) oder nach dem Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“ gestellt werden. Mittel für eine Energieberatung nach der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme: Modul 1“ können hingegen in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Ausgaben/Kosten dürfen in diesem Fall jedoch nicht zusätzlich im Rahmen dieses Förderprogramms geltend gemacht werden.

Höhe des Investitionszuschusses

Modul 1			
- Querschnittstechnologien -			
Höhe der Förderung in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und der gewählten Art der Förderung:			
	Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU)	Artikel 38 AGVO (Energieeffizienz- maßnahmen)	De-minimis-VO*
Große Unternehmen	-	30 %	30 %
Mittlere Unternehmen	10 %	40 %	40 %
Kleine Unternehmen	20 %	50 %	50 %
Der maximal mögliche Förderzuschuss beträgt 200.000 Euro pro Vorhaben. Eine Erläuterung, was unter dem Begriff Vorhaben im Sinne des EEW-Programms zu verstehen ist, ist am Ende des Abschnittes „Höhe des Investitionszuschusses“ und in Kapitel 5 des Anhangs zum Merkblatt „Modul 4“ beschrieben.			
Die Prozentangaben beziehen sich auf die Höhe der beihilfefähigen Kosten.			
<ul style="list-style-type: none"> • Diese beihilfefähigen Kosten entsprechen bei einer Förderung über die De-minimis VO, Artikel 17 AGVO oder Artikel 38 Abs. 3a im EEW-Programm den Kosten der förderfähigen Investition. • Bei einer Förderung über Artikel 38 Abs. 3c AGVO entsprechen die beihilfefähigen Kosten den sogenannten Investitionsmehrkosten. Hierunter sind im Sinne dieses Förderprogramms jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen entstehen, weil in eine besonders energie- bzw. ressourceneffiziente, klimafreundliche Technologie investiert wird. 			
Weitere Informationen zum Thema „beihilfe-/förderfähige Kosten“ können dem Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“ entnommen werden			
* Die Höhe an De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren insgesamt erhalten darf, ist gesetzlich begrenzt. (Weitere Informationen hierzu sind im Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“ zu finden.)			

²⁾ Ein eindeutig abtrennbarer Teil eines Projekts kann ggf. über ein anderes Programm gefördert werden, z. B. die Abwärmeauskopplung über die EEW und der dazugehörige Netzausbau über die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW).

Modul 2			
- Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien -			
Höhe der Förderung in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und der gewählten Art der Förderung:			
	Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU)	Artikel 41 AGVO (Förderung Erneuerbarer Energien)	De-minimis-VO*
Große Unternehmen	-	45 %	45 %
Mittlere Unternehmen	10 %	55 %	55 %
Kleine Unternehmen	20 %	65 %	65 %
<p>Der maximal mögliche Förderzuschuss beträgt 15 Millionen € pro Vorhaben. Eine Erläuterung, was unter dem Begriff Vorhaben im Sinne des EEW-Programms zu verstehen ist, ist am Ende des Abschnittes „Höhe des Investitionszuschusses“ und in Kapitel 5 des Anhangs zum Merkblatt Modul 4 beschrieben.</p> <p>Die Prozentangaben beziehen sich auf die Höhe der beihilfefähigen Kosten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese beihilfefähigen Kosten entsprechen bei einer Förderung über die De-minimis-VO, Artikel 17 AGVO oder Artikel 41 Abs. 6a im EEW-Programm den Kosten der förderfähigen Investition. • Bei einer Förderung über Artikel 41 Abs. 6b AGVO entsprechen die beihilfefähigen Kosten den sogenannten Investitionsmehrkosten. Hierunter sind im Sinne dieses Förderprogramms jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen entstehen, weil in eine besonders energie- bzw. ressourceneffiziente, klimafreundliche Technologie investiert wird. <p>Weitere Informationen zum Thema „beihilfe-/förderfähige Kosten“ können dem Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“ entnommen werden.</p> <p>* Die Höhe an De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren insgesamt erhalten darf, ist gesetzlich begrenzt. Weitere Informationen hierzu sind im Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“ zu finden.</p>			

Modul 3			
- MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software -			
Höhe der Förderung in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und der gewählten Art der Förderung:			
	Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU)	Artikel 38 AGVO (Energieeffizienz- maßnahmen)	De-minimis-VO*
Große Unternehmen	-	30 %	30 %
Mittlere Unternehmen	10 %	40 %	40 %
Kleine Unternehmen	20 %	50 %	50 %
<p>Der maximal mögliche Förderzuschuss beträgt 15 Millionen € pro Vorhaben. Eine Erläuterung, was unter dem Begriff Vorhaben im Sinne des EEW-Programms zu verstehen ist, ist am Ende des Abschnittes „Höhe des Investitionszuschusses“ und in Kapitel 5 des Anhangs zum Merkblatt Modul 4 beschrieben.</p> <p>Die Prozentangaben beziehen sich auf die Höhe der beihilfefähigen Kosten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese beihilfefähigen Kosten entsprechen bei einer Förderung über die De-minimis-VO, Artikel 17 AGVO oder Artikel 38 Abs. 3a im EEW-Programm den Kosten der förderfähigen Investition. • Bei einer Förderung über Artikel 38 Abs. 3c AGVO entsprechen die beihilfefähigen Kosten den sogenannten Investitionsmehrkosten. Hierunter sind im Sinne dieses Förderprogramms jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen entstehen, weil in eine besonders energie- bzw. ressourceneffiziente, klimafreundliche Technologie investiert wird. <p>Weitere Informationen zum Thema „beihilfe-/förderfähige Kosten“ können dem Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“ entnommen werden.</p> <p>* Die Höhe an De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren insgesamt erhalten darf, ist gesetzlich begrenzt. Weitere Informationen hierzu sind im Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“ zu finden.</p>			

Modul 4						
- Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen -						
Höhe der Förderung in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und der gewählten Art der Förderung:						
	AGVO					De-minimis VO*
	Artikel 17 (Investitions- beihilfen für KMU)	Artikel 36 (Umweltschutz- maßnahmen)	Artikel 38 (Energieeffizienz- maßnahmen)	Artikel 41 (Förderung Erneuerbarer Energien)	Artikel 46	
Die Höhe der Förderung ist u.a. abhängig vom jährlichen CO ₂ -Einsparpotenzial:						
Große Unternehmen	--	$500 \frac{\text{€}}{\text{t}(\text{CO}_2)}$, maximal 30 %				
Mittlere Unternehmen	$900 \frac{\text{€}}{\text{t}(\text{CO}_2)}$, maximal 10 %	$900 \frac{\text{€}}{\text{t}(\text{CO}_2)}$, maximal 40 %				
Kleine Unternehmen	$1.200 \frac{\text{€}}{\text{t}(\text{CO}_2)}$, maximal 20 %	$1.200 \frac{\text{€}}{\text{t}(\text{CO}_2)}$, maximal 50 %				
<p>Der maximal mögliche Förderzuschuss beträgt 15 Millionen Euro pro Vorhaben. Eine Erläuterung, was unter dem Begriff Vorhaben im Sinne des EEW-Programms zu verstehen ist, ist am Ende des Abschnittes „Höhe des Investitionszuschusses“ und in Kapitel 5 des Anhangs zum Merkblatt „Modul 4“ beschrieben.</p>						
<p>Die Prozentangaben beziehen sich auf die Höhe der beihilfefähigen Kosten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese beihilfefähigen Kosten entsprechen bei einer Förderung über die De-minimis-VO, Artikel 17 AGVO, Artikel 36 Abs. 5a, Artikel 38 Abs. 3a oder Artikel 41 Abs. 6a im EEW-Programm den Kosten der förderfähigen Investition. • Bei einer Förderung über Artikel 36 Abs. 5b AGVO, Artikel 38 Abs. 3c AGVO und Artikel 41 Abs. 6b AGVO entsprechen die beihilfefähigen Kosten den sogenannten Investitionsmehrkosten. Hierunter sind im Sinne dieses Förderprogramms jene zusätzlichen Kosten zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen entstehen, weil in eine besonders energie- bzw. ressourceneffiziente, klimafreundliche Technologie investiert wird. <p>Weitere Informationen zum Thema „beihilfe-/förderfähige Kosten“ können dem Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“ entnommen werden</p>						
<p>*Die Höhe an De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren insgesamt erhalten darf, ist gesetzlich begrenzt. (Weitere Informationen hierzu sind im Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“ zu finden.)</p>						
<p>Bei Maßnahmen zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung (vgl. Anhang zur Anlage „Modul 4“ zum Merkblatt) nach Artikel 36 AGVO erhöht sich die Förderquote um 10 Prozentpunkte.</p>						
<p>In folgendem Fall kann das CO₂-Einsparpotenzial eines Modul-2-Förderantrags in einem Modul-4-Förderantrag anerkannt werden: Beide Anträge werden annähernd zeitparallel eingereicht. Über Modul 4 soll dabei eine Anlage gefördert werden, die mit Wärme aus einer Anlage versorgt wird, die über Modul 2 gefördert wird. Weitere Informationen hierzu können Abschnitt 5.2 des Anhangs zum Merkblatt „Modul 4“ entnommen werden.</p>						

Modul 5 - Transformationskonzepte -	
Höhe der Förderung in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und der gewählten Art der Förderung:	
	Artikel 49 AGVO (Umweltstudien)
Große Unternehmen	40 %
Mittlere Unternehmen	50 %
Kleine Unternehmen	60 %
Der maximal mögliche Förderzuschuss beträgt 50.000 Euro. Für Unternehmen, die in einem Netzwerk der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN) angemeldet sind und aktiv daran teilnehmen, erhöht sich die Förderquote um 10 Prozentpunkte und der maximal mögliche Förderzuschuss erhöht sich auf 80.000 €.	
Die Prozentangaben beziehen sich auf die beihilfefähigen Kosten. Diese entsprechen bei einer Förderung über Artikel 49 AGVO im EEW-Programm den Kosten für die erbrachten Leistungen, die im Rahmen von Modul 5 gefördert werden können.	

Modul 6 - Elektrifizierung von Kleinstunternehmen und Kleinen Unternehmen -		
Höhe der Förderung in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und der gewählten Art der Förderung:		
	Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU)	De-minimis-VO*
Große Unternehmen	--	--
Mittlere Unternehmen	--	--
Kleine Unternehmen	20 %	33 %
Der maximal mögliche Förderzuschuss beträgt 200.000 Euro pro Vorhaben.		
Die Prozentangaben beziehen sich auf die Höhe der beihilfefähigen Kosten. Diese beihilfefähigen Kosten entsprechen bei einer Förderung über die De-minimis-VO und Artikel 17 AGVO den Kosten der förderfähigen Investition.		
* Die Höhe an De-minimis-Beihilfen, die ein Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren insgesamt erhalten darf, ist gesetzlich begrenzt. Weitere Informationen hierzu sind im Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“ zu finden.		

Was ist unter einem „Vorhaben“ im Sinne des EEW-Programms zu verstehen?

Ein Vorhaben umfasst alle Maßnahmen, die in einem Förderantrag enthalten sind. Dabei ist zu beachten:

- Eine künstliche Aufteilung technisch, wirtschaftlich und/oder administrativ zusammengehöriger Maßnahmen, die unabhängig voneinander nicht sinnvoll realisiert werden können, auf mehrere Förderanträge eines Moduls ist nicht zulässig.
- Modul 2: Die Erstellung von Machbarkeitsstudien im Bereich Geothermie sind immer als Teil des Vorhabens zur Errichtung einer Geothermie-Anlage zu betrachten, auch wenn für die Förderung der Machbarkeitsstudie ein eigener Förderantrag gestellt wurde bzw. wird.
- Modul 4: Eine in einem Antrag enthaltene technische Einzelmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn das Verhältnis des Einsparpotenzials dieser Einzelmaßnahme im Verhältnis zum gesamten Einsparpotenzial aller im Antrag beschriebenen Maßnahmen mindestens 1 % beträgt.
- Modul 5: Die Erstellung eines Transformationskonzeptes (Modul 5) stellt grundsätzlich ein eigenes, in sich abgeschlossenes Vorhaben dar.

Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach vollständiger Prüfung des Verwendungsnachweises.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Für die Antragstellung in den Modulen 1-4 sowie 6 steht auf der Webseite des Förderprogramms (www.bafa.de/ew) das elektronische Antragsformular zur Verfügung (Hinweise zur Antragstellung im Modul 5: siehe weiter unten). Der Antrag ist ausschließlich elektronisch zu stellen. Das Formular zur Antragstellung finden Sie unter folgendem Link: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/gst>

Das elektronische Antragsformular für die Förderung umfasst allgemeine Angaben zum Unternehmen, zu den geplanten Maßnahmen und Ausgaben sowie ggf. Angaben zu „De-minimis“-Beihilfen.

Die Ausgaben sollten auf Basis eines konkreten Angebots kalkuliert werden. Die Ausgaben für Planung und Installation müssen separat ausgewiesen sein.

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle eines positiven Bescheids die Höhe der maximalen Zuwendung auf Basis der für die Maßnahme geplanten und im Antrag bezifferten Ausgaben bestimmt. Im Fall einer Förderung über Modul 4 wird bei der Ermittlung der maximal möglichen Höhe der Zuwendung außerdem das ermittelte CO₂-Einsparpotenzial berücksichtigt.

Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids sind nachträgliche Änderungen der Angaben zur Anpassung der maximalen Förderhöhe nur innerhalb eines Monats möglich.

Wann darf mit der Umsetzung der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt werden soll bzw. beantragt wurde, begonnen werden?

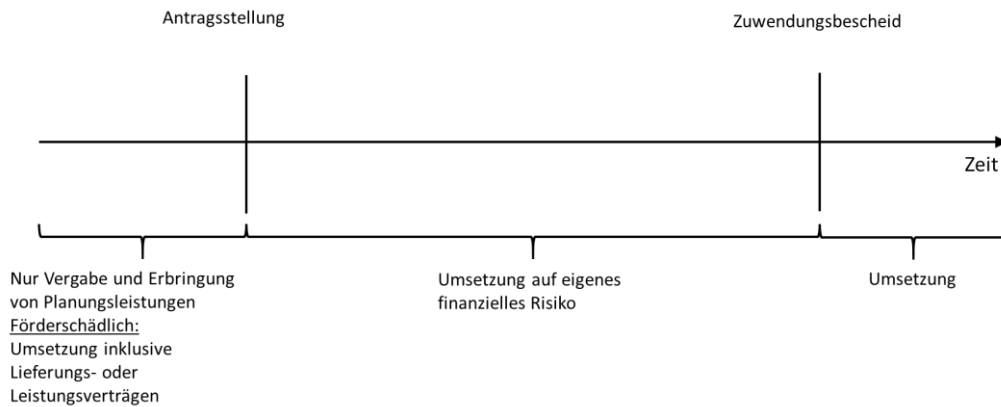
Für die Module 1 bis 4 und 6 gilt³: Mit der Umsetzung von Maßnahmen, für die eine Förderung bis zum 31.12.2023 beantragt wurde, darf bereits nach Antragstellung, also noch vor Ausstellung und Erhalt des Zuwendungsbescheides, begonnen werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags beim BAFA maßgeblich. Eine Maßnahmenumsetzung vor Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgt jedoch auf eigenes finanzielles Risiko des antragstellenden Unternehmens, da zu diesem Zeitpunkt noch unklar ist, ob eine Förderung bewilligt werden kann. Es wird daher empfohlen, erst dann mit der Umsetzung zu beginnen, wenn der Zuwendungsbescheid vorliegt.

Bei Maßnahmen, die ab dem 01.01.2024 beantragt werden, ist der Maßnahmenbeginn vor Zugang des Zuwendungsbescheides nicht zulässig.

Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits vor Antragstellung begonnen wurde, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Als Beginn gilt bereits der rechtsgültige Abschluss eines der Umsetzung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Der Abschluss von Verträgen vor Antragstellung ist auch dann förderschädlich, wenn die Parteien die Vereinbarung mit einem Rücktrittsrecht und/oder mit einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Förderung durch das BAFA gestellt haben.

Ausschließlich Beratungs- und Planungsleistungen dürfen bereits vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden und führen für sich genommen nicht zu einem förderschädlichen Vorhabenbeginn.

³ In Modul 5 gilt: Ein Beginn der Umsetzung darf immer erst nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides erfolgen.



Module 1-4 und 6: Zeitdarstellung

Modul 5 (Transformationskonzepte):

Die Antragstellung für Transformationskonzepte erfolgt über die Webseite der VDI/VDE-Innovation + Technik GmbH unter folgender Adresse: <http://www.wettbewerb-energieeffizienz.de/>.

Bei der Antragstellung bei der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH ist eine aussagekräftige Kostenaufstellung zu den geplanten Leistungen mit einzureichen.

Welche Unterlagen sind für eine Antragstellung erforderlich?

- Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben (Bestandteil des Antragsformulars).
- Bei einer Förderung nach der De-minimis-VO: eine De-minimis-Erklärung (Bestandteil des Antragsformulars).
- Bei einer Förderung nach der AGVO grundsätzlich ein Effizienz- und ein Referenzangebot für jede beantragte Maßnahme. In bestimmten Fällen kann auf eine Vorlage eines Referenzangebots verzichtet werden (vgl. Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“). Für diesen Fall ist anstelle des Referenzangebots eine Begründung einzureichen.

Für die Beantragung einer Förderung für die Erstellung eines Transformationskonzeptes ist kein Referenzangebot erforderlich.

Unabhängig davon entfällt die Vorlage des Referenzangebots immer bei den Querschnittstechnologien Dämmung, Wärmeübertrager, Frequenzumrichter, übergeordnete Steuerung und Leckagemessgerät sowie grundsätzlich bei der Förderung von Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software.

Weitere modulabhängige Unterlagen:

Bei allen Modulen ist im Rahmen der Antragstellung ein Angebot für eine Anlage einzureichen, die derjenigen entspricht, für die eine Förderung beantragt wird. Bei einer Förderung über AGVO kann in den Modulen 1 bis 4 zudem ein Angebot für eine Referenzinvestition erforderlich sein, das zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten benötigt wird.

- Modul 1: Produktdatenblatt bzw. Materialdatenblatt oder Herstellererklärung⁴
- Modul 2:
 - Datenblatt und hydraulisches Anlagenschema
 - sowie ein Angebot für die beantragten Investitionen und
 - ggf. die EEG/KWKG-Verzichtserklärung

⁴ In den Fällen, in denen das Effizienzkriterium aus dem offiziellen Produktdatenblatt des Herstellers nicht hervorgeht, kann alternativ eine Herstellererklärung eingereicht werden. Hierfür muss jedoch zwingend der vom BAFA auf der Homepage zur Verfügung gestellte Vordruck genutzt werden.

- Modul 3: Systemkonzept, Datenerfassungs- bzw. Wirkplan und Stückliste der zu fördernden Aktoren und Sensoren
- Modul 4: Das fertiggestellte Einsparkonzept, sowie ggf. weitere [Formulare und Nachweise](#)
- Modul 5: Angebot für die Erstellung des Transformationskonzeptes inkl. ausführlicher Leistungsbeschreibung und Kostenaufstellung, Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen, Handelsregisterauszug/Gewerbeanmeldung oder ähnliches.
- Modul 6: Angebot für den Erwerb und Installation einer Anlage bzw. Anlagenkomponente, die dem Vorhaben entspricht, für das eine Förderung beantragt wird.

Sofern die Antragstellung durch einen Contractor erfolgt, ist mit der Beantragung zudem ein Entwurf des Contracting-Vertrages vorzulegen, der folgende Informationen enthält:

- eindeutige Benennung der Vertragsparteien,
- Mindestlaufzeit des Contracting-Vertrages, die mindestens den in der Richtlinie unter 7.1 geregelten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs abdeckt,
- Contracting-Leistungen (beantragte Fördermaßnahmen und Förderbestandteile),
- Erklärung des Contracting-Nehmers auf Verzicht der Geltendmachung des eigenen Förderanspruchs für das betreffende Vorhaben.

Bei Bedarf können im Rahmen der Antragsprüfung weitere Unterlagen verlangt werden.

Beihilferechtliche Regelungen

In diesem Förderprogramm gewährt das BAFA Beihilfen in Form von Investitionszuschüssen unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen:

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (EU-ABl. L 352 vom 24.12.2013), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020) (De-minimis-VO);
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) L 187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270/39 vom 29.7.2021) (AGVO).
 - „Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern“ für den Umweltschutz gemäß Art. 36 AGVO mit Ausnahme für öffentlich zugängliche Lade- und Tankinfrastruktur für emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge unabhängig vom Fahrzeugtyp;
 - „Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen“ gemäß Art. 38 AGVO;
 - „Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ gemäß Art. 41 AGVO;
 - „Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte“ für Verbindungsleitungen gemäß Art. 46 Abs. 5 und 6 AGVO.
 - „Investitionsbeihilfen für KMU“ gemäß Art. 17 AGVO
 - „Beihilfen für Umweltstudien“ gemäß Art. 49 AGVO

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten das BAFA und die Antragstellenden zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben.

Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährten De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro.

Hinsichtlich der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfehöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 5 De-minimis-VO zu berücksichtigen.

Bei Beantragung von Beihilfen nach einer AGVO-Regelung gilt die jeweils einschlägige Beihilfemaximalintensität bzw. der einschlägige Beihilfemaximalbetrag (Anmeldeschwelle). Es sind die Kumulierungsregeln gemäß Art. 8 AGVO zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das BAFA gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) i. V. m. Anhang III AGVO dazu verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Regelungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten bzw. -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften sind im Informationsblatt „Ermittlung der förderfähigen Kosten“ zu finden.

Nachweis der Mittelverwendung und Auszahlung des Investitionszuschusses

Die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird/wurde, müssen innerhalb des sogenannten Bewilligungszeitraumes vollständig umgesetzt werden. Der Bewilligungszeitraum endet ab Erlass des Zuwendungsbescheides nach folgender Anzahl von Monaten:

- Realisierung von Geothermieanlagen: 48 Monate
- Machbarkeitsstudien für die Errichtung von Geothermie-Anlagen: 24 Monate
- Transformationskonzepte: 12 Monate
- Alle anderen Maßnahmen 24 Monate

Maßnahmen, die erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes fertiggestellt werden, können nicht gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum kann von der Bewilligungsstelle in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden. Die Fristverlängerung ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen und muss vor Ablauf der Umsetzungsfrist (Bewilligungszeitraum) beantragt werden.

Wenn die Maßnahme Teil eines Transformationskonzepts gemäß der Richtlinie ist, kann eine Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll, auf bis zu 60 Monate beantragt werden. Als Nachweis muss zusätzlich das Transformationskonzept eingereicht werden, aus dem eine Begründung für eine Fristverlängerung hervorgeht. Die Verlängerung der Umsetzungszeit bedarf der Zustimmung der jeweils administrierenden Stelle: das BAFA im Falle eines Antrags für eine Zuschuss-Förderung, die KfW im Falle eines Kredits mit Tilgungszuschuss und die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH im Falle eines Antrags im Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“.

Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bewilligten Maßnahme sind der jeweils administrierenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim BAFA einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis unbegründet nach dieser Frist eingereicht, kann dies die Rücknahme des Bewilligungsbescheids zur Folge haben.

Der Verwendungsnachweis ist mittels des dafür auf der Webseite veröffentlichten elektronischen Formulars einzureichen.

Folgende Unterlagen sind für die Verwendungsnachweisprüfung erforderlich:

- Bestätigung des antragsgemäßen Einsatzes und der Betriebsbereitschaft der bewilligten Maßnahme
 - mittels elektronischem Verwendungsnachweisformular sowie
 - Fachunternehmererklärung, die durch die jeweils verantwortliche Installateurin bzw. den jeweils verantwortlichen Installateur auszufüllen und zu unterschreiben ist.
- Nachweis der Ausgaben der installierten Investition sowie für Planung und Installation mittels
 - hochzuladenden Rechnungen. Es sind die tatsächlich realisierten Ausgaben ohne Mehrwertsteuer (sofern vorsteuerabzugsberechtigt) und abzüglich Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden) und Rabatte anzugeben.
 - Darüber hinaus muss eine **tabellarische Belegübersicht** beigefügt werden, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus dieser Belegliste müssen Tag, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- Erklärung des antragstellenden Unternehmens über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel zur Förderung der Maßnahme.
- Bei einer Förderung nach Nummer 5.4 der Richtlinie ist darüber hinaus die Bestätigung durch eine qualifizierte energieberatende oder der zuständigen unternehmensinternen sachverständigen Person (sofern das antragstellende Unternehmen über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt) zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Einsparkonzepts erforderlich.
- Darüber hinaus sind im Falle eines Finanzierungsvertrags folgende Unterlagen einzureichen:
 - Vertrag zum Finanzierungsmodell
 - Rechnung des Fachhändlers an das Finanzierungsunternehmen
 - Nachweise der bislang getätigten Zahlungen

Bei der Ermittlung der Höhe des Förderzuschusses im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises können ausschließlich Zahlungen berücksichtigt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes, spätestens aber 8 Wochen nach dessen Ablauf, sowie vor Einreichung des Verwendungsnachweises getätigt wurden. Die 8-wöchige Kulanfrist gilt ausdrücklich nicht für Leasing- und Finanzierungsraten und auch nicht für Zahlungen im Rahmen eines Mietkaufs: Solche Zahlungen werden nur dann als förderfähig anerkannt, wenn sie innerhalb des Bewilligungszeitraums getätigt werden.
Der Ausschluss der Förderung von Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraumes begonnen wurde, bleibt hiervon unberührt.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen den Rechnungsadressaten, die förderfähigen Kosten, die Arbeitsleistung sowie den Standort der Installation ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die aufbewahrungspflichtigen Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

Im Falle einer Bewilligung nach der De-minimis-Verordnung erfolgt die Zustellung der De-minimis-Bescheinigung durch das BAFA ca. vier bis sechs Wochen nach Auszahlung des Förderbetrages.

Die Nachweisführung und Mittelauszahlung beim Modul 5 (Transformationskonzepte) erfolgt ausschließlich durch den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH. Weitere Angaben dazu sind dem Informationsblatt „Transformationskonzepte“ zu entnehmen.

Grundsätzliche Hinweise

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

Vor-Ort-Kontrollen

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung eingeräumt.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von den administrierenden Institutionen Daten erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind innerhalb des Antragformulars in der „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: eew@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1883

Stand

01.11.2023

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.